

Aktenzeichen: 4 AZR 86/83

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 5. Dezember 1984
- 4 AZR 86/83 -

I. Arbeitsgericht Bremen

Urteile vom 3. März 1982 und
vom 12. März 1982
- 5 Ca 5098/81 - und - 3 Ca 3060/81 -

II. Landesarbeitsgericht Bremen

Urteil vom 15. Dezember 1982
- 2 Sa 109/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Bearbeitung von Gemeindesteuern

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a Teil II J VergGr. V c Fallgruppen 1 und 3; GG Art. 108 (Angestellte im Steueramt der Stadtgemeinde Bremen, die Gemeindesteuern bearbeiten)

Leitsätze:

1. Unter den Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT fallen die Angestellten der Finanzverwaltung, die im Bereiche der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Steuern tätig sind. Das sind die entsprechenden Angestellten der Finanzämter, Oberfinanzdirektionen und Betriebsprüfungsstellen.
2. Für Angestellte, die im Steueramt der Stadtgemeinde Bremen Gemeindesteuern (Hundsteuer, Vergnügungssteuer) bearbeiten, gelten daher nicht die Merkmale des Teils II J der Vergütungsordnung, sondern diejenigen für den allgemeinen Verwaltungsdienst des Teils I.



4 AZR 86/82

2 Sa 109/82 Bremen

Verkündet am
5. Dezember 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

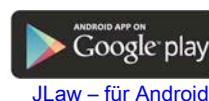
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 15. Dezember 1982 – 2 Sa 109/82 – wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die beiden der Gewerkschaft ÖTV angehörenden Kläger sind Verwaltungsangestellte der Beklagten. Sie werden im Steueramt der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt. Der Kläger zu 1 ist dort im Abschnitt "Hundesteuer" tätig und erledigt die mit dieser Steuer zusammenhängenden Veranlagungs- und Ermittlungsarbeiten. Er hat Publikumsverkehr, führt Beratungen durch, erteilt Auskünfte und erledigt die einschlägigen Büroarbeiten. Der Kläger zu 1 wird nach VergGr. VII BAT vergütet.

Der Kläger zu 2 war bis zum 16. Juli 1981 im Abschnitt "Vergnügungssteuer" tätig. Er war zuständig für die Erfassung und Veranlagung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten und Musikautomaten. Am 17. Juli 1981 wurde er in das ebenfalls zum Steueramt der Stadtgemeinde Bremen gehörige Sachgebiet "Grundsteuer" umgesetzt. Während der Kläger zu 2 zunächst nach VergGr. VII BAT vergütet worden war, erhält er seit dem 1. Oktober 1979 Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit ihren Klagen haben die Kläger jeweils die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an sie ab 1. Juli 1970 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen. Dazu haben die Kläger vorgetragen, für sie müßten die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus dem Teil II J der Vergütungsordnung für Angestellte in den Steuerverwaltungen herangezogen werden. Dabei sei unbeachtlich, daß sie nicht in der Bremer Finanzverwaltung, sondern beim Steueramt der Stadtgemeinde Bremen tätig seien. Ebenfalls sei unbeachtlich, daß sie Gemeindesteuern bearbeiteten. Jedenfalls führten sie Veranlagungen im steuerrechtlichen Sinne durch, wobei es auf die Art der jeweiligen Steuer nicht ankomme. Damit erfüllten sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppen 1 und 3 des Teils II J der Vergütungsordnung. Darin werde lediglich zwischen "einfacheren" und "schwierigeren" Arbeitsgebieten bzw. Veranlagungen unterschieden, so daß ihre Aufgaben zu den "einfacheren" zu zählen seien. Demgemäß haben die Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. V c BAT zu zahlen.



- 3 -

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und erwidert, für das Begehren der Kläger gebe es keine Rechtsgrundlage. Zwar sei richtig, daß ab 1. Juli 1979 in Bremen auch diejenigen Angestellten vom Teil II J der Vergütungsordnung erfaßt würden, die Gemeindesteuern bearbeiteten. Gleichwohl seien die Klagen aber unbegründet. Die Aufgaben der beiden Kläger entsprächen nämlich nicht den Erfordernissen der VergGr. V c BAT Fallgruppen 1 und 3 des Teils II J der Vergütungsordnung. Dort würden ausweislich der zahlreichen Tarifbeispiele bestimmte Anforderungen gestellt, die bei den Aufgaben der Kläger nicht bestünden.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen entschieden. Das Landesarbeitsgericht hat beide Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Bezüglich des Klägers zu 1 hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, bezüglich des Klägers zu 2 unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage für den Anspruchszeitraum bis 16. Juli 1981 abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren jeweils insoweit weiter, als sie vor dem Landesarbeitsgericht unterlegen sind. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

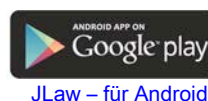
Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht, soweit die Klageforderungen noch streitbefangen sind, die Klagen abgewiesen. Seiner dafür gegebenen Begründung vermag der Senat jedoch nicht zu folgen. Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II J der Vergütungsordnung zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen können nämlich für die Kläger entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht herangezogen werden. Sonstige Anspruchsgrundlagen bestehen nicht.

Aufgrund der von den Vorinstanzen festgestellten Tarifbindung gilt zwischen den Klägern und der Beklagten der BAT gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend.

- 4 -



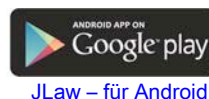
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Obwohl die Kläger nicht im Dienste der Bremer Finanzverwaltung stehen, sondern im Steueramt der Stadtgemeinde Bremen mit der Bearbeitung und Veranlagung von Gemeindesteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer) beschäftigt werden bzw. beschäftigt worden sind, gilt der BAT für sie nicht in der Fassung für Kommunen und Kommunalverbände (VKA), sondern gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b BAT in seiner Fassung für Bund und Länder (BL). Davon geht richtig in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil des Senats vom 23. November 1983 - 4 AZR 432/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen) auch das Landesarbeitsgericht aus. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst einmal davon ab, ob die Hälfte der jeweiligen Gesamtarbeitszeit der Kläger ausmachende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen, wobei von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Hierzu trifft das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen. Es macht dazu auch keine Rechtsausführungen. Vorliegend ist das jedoch unschädlich, da die Klagen schon aus anderen Gründen nicht begründet sind.

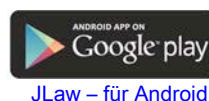
Ohne nähere Begründung führt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit den arbeitsgerichtlichen Urteilen aus, für die Kläger seien aufgrund der ab 1. Juli 1979 bestehenden Rechtslage die Bestimmungen des Teils II J der Vergütungsordnung zum BAT (BL) heranzuziehen. Es bezieht sich dazu auch auf die entsprechende übereinstimmende Rechtsauffassung der Prozeßparteien, die im Fachschrifttum geteilt wird, wonach schlechthin und ohne Einschränkung der Teil II J der Vergütungsordnung (BL) ab 1. Juli 1979 auch für alle Angestellten zu gelten habe, die in Berlin, Bremen und Hamburg Gemeindesteuern gleich welcher Art bearbeiten (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO Anm. 30).

Diese Rechtsauffassung der Vorinstanzen und der Parteien, der erstmals der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat entgegengetreten ist, vermag der Senat nicht zu teilen. Das ergibt sich aus der Anwendung der allgemeinen



Grundsätze der Tarifauslegung. Diese hat zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen. Dabei ist über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der damit von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnormen mitzuberücksichtigen, sofern und soweit dies in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der in der Regel schon deswegen mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und nur so bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Ausweislich seiner Überschrift gilt der Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT (BL) für Angestellte "in den Steuerverwaltungen". Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter im Sinne einer Identifizierung die Finanzverwaltung (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Bd. 22 S. 561), während es weder im Verwaltungsrecht noch im Recht der Finanzverfassung einen spezifischen Begriff der "Steuerverwaltung" gibt. Vielmehr differenziert schon Art. 108 GG, worin grundlegend die Finanzverfassung der Bundesrepublik geregelt wird, zwischen "Bundesfinanzbehörden" und "Landesfinanzbehörden". Demgemäß gibt es als Sonderverwaltung die bei den Finanzministern bzw. Finanzsenatoren ressortierende Finanzverwaltung, zu der nicht nur die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Steuern gehört, sondern auch die Verwaltung des Vermögens der öffentlichen Hand, insbesondere ihrer Liegenschaften, sowie die Bauverwaltung unter Einschluß der Staatsbauämter (vgl. Maunz/Dürig/Herzog, Komm. zum GG, 4. Aufl., Art. 108 Rz 33 ff.; Pausch im Handwörterbuch des Steuerrechts, 2. Aufl., Bd. 1, S. 533 sowie Meyers Enzykl. Lexikon, aaO, Bd. 8, S. 800). Dem entsprechen auch Organisation und Aufgabenverteilung bei den Finanzämtern. Ihnen obliegt einmal - und zwar schwerpunktmäßig - die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der ihnen zugewiesenen Steuern. Sie



haben darüber hinaus aber auch noch andere Aufgaben wie etwa die der Liegenschaftsverwaltung. Wenn bei dieser Sach- und Rechtslage die Tarifvertragsparteien den Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT nicht für Angestellte in der Finanzverwaltung, sondern für solche "in den Steuerverwaltungen" für anwendbar erklären, so meinen sie damit unter Berücksichtigung der Behördenorganisation und behördlichen Aufgabenverteilung die Angestellten in demjenigen Teil der Finanzverwaltung, der sich mit der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung von Steuern im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit befaßt. Damit erfaßt der Teil II J der Vergütungsordnung die entsprechenden Angestellten der Finanzämter, Oberfinanzdirektionen und Betriebsprüfungsstellen mit solchen Aufgaben (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 30). Hierzu gehören aus den dargelegten Gründen demnach aber nicht solche Angestellte, die - in welcher Weise auch immer - mit der Bearbeitung von Gemeindesteuern befaßt werden. Diese Steuern (wie Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Jagdsteuer usw.) werden nämlich nicht durch die Finanzverwaltung, sondern durch die kommunalen Steuerämter bearbeitet, die ihrerseits regelmäßig (d.h. außerhalb der Stadtstaaten) der Kommunalverwaltung angehören. Schon deswegen hätte es einer besonderen tariflichen Bestimmung bedurft, wenn die Tarifvertragsparteien die Anwendbarkeit des Teils II J der Vergütungsordnung auch auf solche Angestellte hätten erstrecken wollen, die außerhalb der jeweiligen Finanzverwaltung Gemeindesteuern bearbeiten. Eine derartige Bestimmung enthält jedoch der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979, durch den der Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT seine vorliegend heranzuziehende und ab 1. Juli 1979 gültige Fassung erhalten hat, nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aus den besonderen Verhältnissen in Bremen. Dabei übersieht der Senat nicht, daß dort aufgrund der besonderen Rechtsverhältnisse, wie sie in allen Stadtstaaten bestehen, einmal der Senat eine Doppelfunktion hat und demgemäß auch viele Behörden staatliche und kommunale Aufgaben zugleich



erledigen (vgl. Otto in Staatslexikon für Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, 6. Aufl., Bd. 2 Sp. 167 sowie Wolff, H.J. und Bachof, O., Verwaltungsrecht II, 4. Aufl., § 83 II c S. 165). Das trifft jedoch für Behörden, die Steuern verwalten, gerade nicht zu. Vielmehr besteht auch im Bundesland Bremen wie in den Flächenstaaten der Bundesrepublik eine eigenständige Finanzverwaltung mit mehreren Finanzämtern in Bremen und Bremerhaven, denen im Bereiche der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Steuern dieselben Aufgaben obliegen wie in den sonstigen Bundesländern (vgl. den Erlaß der OFD Frankfurt am Main vom 11. Juli 1984 - 02254 A - 20 - St I 91 mit einem Verzeichnis der Finanzämter), während die Gemeindesteuern - ebenfalls wie in den Flächenstaaten der Bundesrepublik - von den von der Finanzverwaltung unabhängigen und der allgemeinen Verwaltung angehörenden Steuerämtern der Stadtgemeinden bearbeitet werden, was von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Ergänzung der Feststellungen der Vorinstanzen nochmals klargestellt worden ist. Gehören damit aber die Kläger nicht der Finanzverwaltung des Landes Bremen an, so können schon deswegen auf sie die Merkmale des Teils II J der Vergütungsordnung nicht angewendet werden. Bei der gegenwärtigen Aufgabenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Steuerämtern der bremischen Stadtgemeinden bedarf es daher auch keiner Entscheidung darüber, ob diese Tätigkeitsmerkmale dann herangezogen werden könnten, wenn in Bremen nach dem Vorbild von Berlin (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 30) auch die Gemeindesteuern von den Finanzämtern bearbeitet würden, was nach den Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten offenbar für die Zukunft im Interesse der Rationalisierung und Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt ist.

Der Senat verkennt auch nicht, daß der Begriff der "Verwaltung von Steuern" im Finanzverfassungsrecht und allgemeinen Finanzrecht aufgrund der nach dem Grundgesetz geteilten Finanzhoheit zwischen Bund und Ländern (Art. 104 a GG ff.) auch noch in einem anderen Sinne verwendet wird, und zwar danach, wer die



betreffende Steuer jeweils verwaltet (vgl. Art. 108 GG und im einzelnen Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 108 Rz 10 ff., Pausch im Handwörterbuch des Steuerrechts, aaO, S. 533 sowie Creifelds Rechtswörterbuch, 3. Aufl., S. 393). Dabei kommen als Verwalter der ihnen zufließenden Steuern (Gemeindesteuern) auch die Kommunen in Betracht (Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG und im einzelnen Maunz/Dürig/Herzog, aaO, Art. 108 Rz 52 ff.), so daß auch sie in diesem speziellen Sinne "Steuern verwalten" können. Von diesem spezifischen Begriff des Finanzverfassungsrechts und allgemeinen Finanzrechts gehen jedoch die Tarifvertragsparteien ersichtlich bei dem Teil II J der Vergütungsordnung zum BAT in der vorliegend heranzuziehenden Fassung nicht aus. Das ergibt sich wiederum deutlich aus dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut und tariflichen Gesamtzusammenhang. Die im Teil II J der Vergütungsordnung enthaltenen Merkmale betreffen nämlich ausschließlich durch die Finanzverwaltung zu erhebende, festzusetzende und beizutreibende Steuern und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, während darin von den Gemeindesteuern und den diese bearbeitenden Angestellten nicht einmal andeutungsweise die Rede ist. So gilt der gesamte Unterabschnitt I des Teils II J der Vergütungsordnung schon nach seiner insoweit jeden Zweifel ausschließenden Überschrift nur für Angestellte in Arbeitsgebieten, die nach den Grundsätzen zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (GNOFÄ) organisiert sind, womit die Steuerämter der Stadtgemeinden ausgeschlossen sind. Nichts anderes gilt aber auch für den Unterabschnitt II, der für Angestellte in Arbeitsgebieten gilt, die nicht nach der GNOFÄ organisiert sind, woraus wiederum folgt, daß auch hier nur Aufgaben der Finanzverwaltung im Bereiche der Festsetzung, Veranlagung und Beitreibung von Steuern gemeint sind. Das bestätigt auch der Inhalt sämtlicher Tätigkeitsmerkmale, in denen z.B. von Sachbearbeitern in der Lohnsteuerstelle (VergGr. IV a Fallgruppe 6), Umsatzsteuersonderprüfern (VergGr. IV a Fallgruppe 10), Lohnsteueraußenprüfern (VergGr. IV b Fallgruppe 9), Kapitalverkehrssteuerprüfern (VergGr. V b Fallgruppe 10), Mitarbeitern in



Lohnsteuerstellen (VergGr. VI b Fallgruppe 2) und Mitarbeitern in Prämienstellen (VergGr. VII Fallgruppe 1) die Rede ist, während Aufgaben aus dem Bereiche der Gemeindesteuern, wie sie die Kläger bearbeiten, an keiner Stelle erwähnt werden. Dasselbe bestätigt der Inhalt der dem Teil II J der Vergütungsordnung zugehörigen Protokollnotizen. So sieht deren Nr. 5, die bei der von den Klägern für sich beanspruchten VergGr. V c BAT Fallgruppen 1 und 3 zur Anwendung gelangt, ausdrücklich vor, daß als Sachbearbeiter und Mitarbeiter im Sinne der Merkmale "nur die betreffenden Angestellten bei den Finanzämtern" und sonstigen ausdrücklich genannten Dienststellen anzusehen sind, woraus sich zugleich ergibt, daß die von den Klägern für sich beanspruchten Tätigkeitsmerkmale selbst dann zu ihren Gunsten nicht herangezogen werden könnten, wenn sie unter den Teil II J der Vergütungsordnung fielen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Tarifgeschichte, aus der offenbar die Vorinstanzen, die Parteien diesen gegenüber und das Fachschrifttum (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Anm. 30) übereinstimmend herleiten, seit dem 1. Juli 1979 gelte der Teil II J der Vergütungsordnung auch für alle Angestellten, die in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg Gemeindesteuern bearbeiten. Bei dieser Beurteilung wird bereits übersehen, daß die Tarifgeschichte als sekundäres Mittel der Tarifauslegung jedenfalls insoweit keine Berücksichtigung finden kann, als eine Tarifauslegung nach dem dafür in erster Linie maßgeblichen Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang zu einem eindeutigen Ergebnis führt und - wie vorliegend - keine Zweifel offenläßt (vgl. auch dazu das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Abgesehen davon spricht auch die Tarifgeschichte nicht für die von den Parteien geteilte Rechtsauffassung der Vorinstanzen. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien in dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen von Bund und Ländern vom 1. Februar 1967, mit dem der Teil II J der Vergütungsordnung eingeführt worden ist, einleitend bestimmt haben:



- 10 -

"Dieser Abschnitt gilt nicht für die Angestellten in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, die Gemeindesteuern bearbeiten",

alsdann in dem weiteren Tarifvertrag zur Äußerung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 10. November 1971 einleitend vorsehen:

"Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte in den Ländern Bremen und Hamburg, die Gemeindesteuern - in Hamburg mit Ausnahme der Grundsteuer - bearbeiten"

und nunmehr in der vorliegend anzuwendenden Neufassung auf eine entsprechende Bestimmung überhaupt verzichtet haben, so kann daraus nicht mit den Vorinstanzen der Schluß gezogen werden, nunmehr solle der Teil II J der Vergütungsordnung für alle Angestellten gelten, die in den drei Stadtstaaten Gemeindesteuern gleich welcher Art bearbeiten. Diese Rechtsfolge ergibt sich nämlich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Gesamtzusammenhang des allein maßgeblichen neugefaßten Teils II J der Vergütungsordnung. Vielmehr bezieht er sich nach seiner Überschrift und seinem Inhalt ausschließlich auf Angestellte, die im Bereiche der Finanzverwaltung mit der Erhebung, Veranlagung und Beitreibung von Steuern befaßt werden. Der Senat schließt indessen nicht aus, daß die Tarifvertragsparteien bei Abschluß des Tarifvertrages vom 30. März 1979 die von den Vorinstanzen als realisiert angenommene Absicht verfolgt haben, den Geltungsbereich des Teils II J der Vergütungsordnung auf alle Angestellten in den drei Stadtstaaten auszudehnen, die dort Gemeindesteuern bearbeiten. In dem dafür maßgeblichen Tarifwortlaut hat diese Absicht jedoch an keiner Stelle ihren Ausdruck gefunden. Dabei hätte es einer positiven Regelung um so mehr bedurft, als die Finanzverwaltung grundsätzlich für die Bearbeitung von Gemeindesteuern nicht in Betracht kommt, die in den Merkmalen des Teils II J der Vergütungsordnung auch an keiner Stelle genannt werden.

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, was die Vorinstanzen und die Parteien im einzelnen dazu ausgeführt haben, ob und inwieweit die Kläger die Erfordernisse der VergGr. V c BAT Fallgruppen 1 und 3 des Teils II J der Vergütungsordnung erfüllen.



- 11 -

Vielmehr sind für die Kläger die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst des Teils I der Vergütungsordnung heranzuziehen. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist die Klage jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, schon deswegen mit Recht abgewiesen worden, weil die Kläger sich auf die allgemeinen Merkmale der VergGr. V c BAT weder berufen noch dazu im einzelnen vorgetragen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1, § 100 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Gröbing

Dr. Koffka





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)